

Gemeinde Lünne – Kirchstraße 4 – 48480 Lünne

Ausgehängt am: 01.04.2026  
Abgenommen am:

Fachbereich: Planung und Umwelt  
Auskunft: Herr Gruben  
Zimmer: 24  
Durchwahl 05977 937-622  
Faxdurchwahl: 05977 937-481  
E-Mail: matthias.gruben@spelle.de  
Aktenzeichen: 612601/03-40  
Datum: 31.03.2026

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 40**

### **„Westlich der Mühlenstraße“ der Gemeinde Lünne**

Der Rat der Gemeinde Lünne hat in seiner Sitzung am 11.03.2026 den Bebauungsplan Nr. 40 „Westlich der Mühlenstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, der Begründung, der faunistischen Kartierung und artenschutzrechtlichen Stellungnahme, des geruchstechnischen Berichts, der orientierenden Baugrunduntersuchung und des wassertechnischen Konzeptes gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan ist im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 14/2026 vom 31.03.2026 bekanntgemacht worden. Gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist er damit rechtsverbindlich geworden.

Der Bebauungsplan Nr. 40 „Westlich der Mühlenstraße“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, der Begründung, der faunistischen Kartierung und artenschutzrechtlichen Stellungnahme, des geruchstechnischen Berichts, der orientierenden Baugrunduntersuchung und des wassertechnischen Konzeptes liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in Spelle (montags und dienstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und donnerstags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr), Hauptstr. 43, Zimmer 24, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das



Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lünne geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

i.V.  
  
Stefan Sändker

